

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 9. Mai 2006

Das Präsidium der Universität hat am 8. Juni 2006 auf Grund von § 108 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491) (HmbHG) die von dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 10. Mai 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 37 Abs. 2 HmbHG genehmigt.

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

frei

II. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss

1. Masterstudiengänge Europastudien, International Business Administration, Entrepreneurship, Human Resource Management - Personalpolitik, Daten- und Informationsmanagement, Gender und Arbeit und Ökonomische und Soziologische Studien

Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge Europastudien, International Business Administration, Entrepreneurship, Human Resource Management - Personalpolitik, Daten- und Informationsmanagement, Gender und Arbeit und Ökonomische und Soziologische Studien ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Anhangs Z der Ordnung für die Bachelorprüfung im Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie und die Masterprüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen Europastudien, International Business Administration, Entrepreneurship, Human Resource Management – Personalpolitik, Daten- und Informationsmanagement, Gender und Arbeit und Ökonomische und Soziologische Studien.

2. Masterstudiengang Internationale Kriminologie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Kriminologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a.) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Fächern/Fachgebieten Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft), Psychologie, Erziehungswissenschaft, Medizin oder in einem anderen Fach, auf das der Masterstudiengang sinnvoll aufbauen kann.

Wer im Kalenderjahr der Bewerbung den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert und noch kein Abschlusszeugnis mit der erforderlichen Note vorweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn mit einem aktuellen Transcript of Records und einem Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers nachgewiesen wird, dass der erforderliche Abschluss voraussichtlich erreicht wird. Das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August vorzulegen.

- b.) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch eigene Darstellung sowie einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:

- TOEFL computer test: 213 points
- TOEFL paper- and pencil test: 550 points
- TOEFL Internet-based test: 79 - 80 points
- IELTS (academic): minimum score of 6,5
- TOEIC: minimum score of 750
- CPE: Grades A, B, C (The Certificate of Proficiency in English)
- CAE: Grades A, B (Certificate in Advanced English)

Andere Tests werden nicht akzeptiert. Die englische Sprachkompetenz kann auch über den Nachweis wenigstens eines Studienjahres (oder eines Studienabschlusses) in einem englischsprachigen Studiengang durch ein entsprechendes Transcript of Records oder Abschlusszeugnis erfolgen.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August nachzureichen.

3. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein überdurchschnittlicher, einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Journalistik / Kommunikationswissenschaft bzw. Publizistikwissenschaft, oder Medienwissenschaft mit entsprechender sozialwissenschaftlicher Ausrichtung (insbesondere Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung) oder eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs mit entsprechender journalistischer und/oder kommunikationswissenschaftlicher Ausrichtung (größer/gleich 2,3).

Wer im Kalenderjahr der Bewerbung den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert und noch kein Abschlusszeugnis mit der erforderlichen Note vorweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn mit einem aktuellen transcript of records und einem Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers nachgewiesen wird, dass der erforderliche Abschluss voraussichtlich erreicht wird. Das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August vorzulegen.

- b) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:
 - TOEFL computer test: 213 points
 - TOEFL paper- and pencil test: 550 points
 - TOEFL Internet-based test: 79 - 80 points
 - IELTS (academic): minimum score of 6,5
 - TOEIC: minimum score of 750
 - CPE: Grades A, B, C (The Certificate of Proficiency in English)
 - CAE: Grades A, B (Certificate in Advanced English)

Andere Tests werden nicht akzeptiert. Die englische Sprachkompetenz kann auch über den Nachweis wenigstens eines Studienjahres (oder eines Studienabschlusses) in einem englischsprachigen Studiengang durch ein entsprechendes transcript of records oder Abschlusszeugnis erfolgen.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August nachzureichen.

- c) Vorstudienpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen, in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit/PR oder Medienforschung, davon mindestens 4 Wochen im Bereich Journalismus.

Wer nur vier Wochen Praktikum nachweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Zusage für ein weiteres Praktikum von wenigstens vier Wochen der Bewerbung beifügt wird. Der Nachweis der Vorstudienpraktika ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August vorzulegen.

4. Masterstudiengang Politikwissenschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a.) ein überdurchschnittlicher, einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaft oder einem Studiengang mit entsprechendem politikwissenschaftlichem oder sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt mindestens mit der Note „gut“ (2,3).

Wer im Kalenderjahr der Bewerbung den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert und noch kein Abschlusszeugnis mit der erforderlichen Note vorweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn mit einem aktuellen Transcript of Records und einem Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers nachgewiesen wird, dass der erforderliche Abschluss voraussichtlich erreicht wird. Das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August vorzulegen.

- b.) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch eigene Darstellung sowie einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:

- TOEFL computer test: 213 points
- TOEFL paper- and pencil test: 550 points
- TOEFL Internet-based test: 79 - 80 points
- IELTS (academic): minimum score of 6,5
- TOEIC: minimum score of 750
- CPE: Grades A, B, C (The Certificate of Proficiency in English)
- CAE: Grades A, B (Certificate in Advanced English)

Andere Tests werden nicht akzeptiert. Die englische Sprachkompetenz kann auch über den Nachweis wenigstens eines Studienjahres (oder eines Studienabschlusses) in einem englischsprachigen Studiengang durch ein entsprechendes Transcript of Records oder Abschlusszeugnis erfolgen.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August nachzureichen.